



Enrico Denicolà übernimmt per 1. Januar 2018 das Friedensrichteramt als ordentlicher Stellvertreter



**Enrico Denicolà**  
Friedensrichter CAS/HSLU, Mediator IRP-HSG, SDM

Geboren am 29. Mai 1953, verheiratet, 2 erwachsene Kinder, wohnhaft seit 1985 in Geroldswil, Bürger von Rossa GR

Selbständiger Mediator mit Kanzlei in Geroldswil  
[www.mediation-geroldswil.ch](http://www.mediation-geroldswil.ch)

### Werdegang

- 2009 – heute Friedensrichter Geroldswil  
Stv. Friedensrichter Weiningen und Oetwil a.d.L
- 2010/11 Ausbildung zum Mediator (aussergerichtlicher Vermittler) IRP-HSG, SDM-FSM (Hochschule St. Gallen)
- 2011/13 CAS Friedensrichter, Hochschule Luzern (HSLU/FHZ)
- 2011 – heute Vorstandsmitglied SVFV (Schweizerische Verband der Friedensrichter und Vermittler)
- 2012 - heute Vorstandsmitglied UMCH (Universitäre Mediation Schweiz)
- 2015 – heute Präsident der Friedensrichter und Friedensrichterinnen des Bezirks Dietikon
- 2017 – heute Dozent Friedensrichterausbildung SVFV (Schweizerischer Verband der Friedensrichter und Vermittler) [www.svfv.ch](http://www.svfv.ch)

### Kontaktdaten:

Enrico Denicolà  
Friedensrichter/Mediator IRP-HSG, SDM  
Huebwiesenstrasse 34  
8954 Geroldswil

[www.weiningen.ch](http://www.weiningen.ch)  
[8954@friedensrichter.ch](mailto:8954@friedensrichter.ch)  
079 402 49 35

## **Die Rolle der Friedensrichter hat sich seit über 200 Jahren bewährt**

Frieden stiften zwischen zwei verfeindeten Parteien hat in der Eidgenossenschaft eine lange und bewährte Tradition. Bereits der Bundesbrief von 1291 hält fest: die angesehensten und weisesten Männer sollten Zwietracht unter den Verbündeten in ihnen gut scheinender Weise schlichten. Die Idee, dass ein Vermittler streitende Parteien zu gütlicher Einigung bringen sollte, fand begeisterte Anhänger. Im Jahre 1803, in der Zeit der Mediation, führte Napoléon bei seinen Feldzügen in Europa den «Juge de paix» ein. Auch im damals noch jungen Schweizerstaat konnte sich die Idee des «Friedensrichters» durchsetzen. Mit Einführung der Gerichtswesen betreffenden Gesetze, sowie einer Zivil- und Strafprozessordnung im Jahre 1866 wurden wichtige Meilensteine für die moderne zürcherische Rechtspflege gesetzt. Auch wenn der «Juge de paix» damals noch eher selten in Anspruch genommen wurde, sind die Friedensrichter seit über 200 Jahren nicht mehr wegzudenken.

## **Anforderungsprofil**

Mit der Einführung der eidgenössischen Zivilprozessordnung EZPO 2011, haben sich nicht nur die Kompetenzen sondern auch die Anforderungen für dieses anspruchsvolle Amt verändert. Grundvoraussetzungen sind weitreichende Sozialkompetenzen, Generalistenwissen, Verhandlungstechnik, Mediationserfahrung, Führungserfahrung, schnelle Auffassungsgabe, sowie einschlägige Gesetzeskenntnisse ZPO/OR/ZGB/SchKG.

Zudem ist eine permanente Aus- und Weiterbildung gefordert. Die Basis bilden u. a. obligatorische mehrwöchige kantonale Aus- und Fortbildungen sowie eine dreijährige Friedensrichterausbildung (CAS Friedensrichter) unter dem Patronat des SVFV „Schweizerscher Verband der Friedensrichter und Vermittler“.

## **Aufgabenbereich und Zuständigkeit**

Die Friedensrichter und Friedensrichterinnen vermitteln zwischen streitenden oder uneinigen Parteien nach dem bewährten Grundsatz «zuerst schlichten, dann richten».

## **Amtsstellung und Aufsichtsbehörde**

Die Friedensrichter und Friedensrichterinnen sind Organe der Rechtspflege auf Gemeindeebene und sind vom Stimmvolk für eine Amtsperiode von sechs Jahren gewählt. Sie sind «die dritte Gewalt» auf Gemeindeebene (Judikative) und dem zuständigen Bezirksgericht als erste Aufsichtsbehörde unterstellt. Administrativ (Entlohnung, Infrastruktur etc.) sind sie den Gemeinden zugeteilt.

### **Entlastung der Gerichte**

Die Friedensrichter/Vermittler entlasten die Gerichte in hohem Masse, erledigen sie doch im Durchschnitt über 65 % aller Klagen im Schlichtungsverfahren durch Vergleich, Rückzug oder Anerkennung definitiv. Diese hohe Erledigungsquote kommt indessen nicht nur den Gerichten, sondern vor allem auch den Rechtssuchenden zugute, werden so doch oft unnötige Prozesse vermieden und zusätzliche hohe Prozesskosten gespart. Das Schlichtungsverfahren bietet den Parteien Gelegenheit, sich über eine Streitsache unter kundiger Leitung in unförmlicher Atmosphäre auszutauschen, noch bevor für Anwälte und Gerichte grösserer Aufwand betrieben werden muss. Nicht zu vergessen ist, dass die Friedensrichterinnen und Friedensrichter häufig Rechtsauskünfte – vor allem das Verfahren betreffend – erteilen (Audienzen) und auch insoweit wertvolle Dienste an der Allgemeinheit leisten.

### **Klageeinleitung (Schlichtungsgesuch)**

Der Kläger leitet das Schlichtungsverfahren ein, indem er beim örtlich zuständigen Friedensrichter (Wohnort/Sitz der beklagten Partei) mittels schriftlichem oder mündlichem Begehren um die Durchführung des Schlichtungsversuchs ersucht.

## **Zuständigkeiten**

### **Forderungsklagen/Konsumentenstreitigkeiten**

Geldstreitigkeiten aus privaten und/oder geschäftlichen Beziehungen aus Kaufvertrag, Auftrag, Werkvertrag etc.

### **Arbeitsrechtliche Klagen**

Lohn, Überzeit, Kündigung, Arbeitszeugnisse etc.

### **Nachbarschaftsklagen**

Lärm, Einsprachen wegen Sträuchern, Bäumen, und Bauten, etc.

### **Unterhaltsklagen**

### **Erbrechtliche Klagen**

Testamentsanfechtung, Erbteilungsklagen, etc.

### **Persönlichkeitsverletzungen**

## Nicht Zuständig

Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern. Klagen sind direkt an die zuständige Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen am jeweiligen Bezirksgericht zu richten.

Bauhandwerkerpfandrecht und Pfandrechte, Ehrverletzungsklagen (Beschimpfung, Verleumdung, üble Nachrede etc.).

Strittige Scheidungs- und Trennungsklagen. Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von mindestens Fr. 100'000 können die Parteien gemeinsam auf die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verzichten.

## Verfahrensschritte

Dem Entscheidverfahren (Prozess) geht ein Schlichtungsversuch einer Schlichtungsbehörde voraus.

1. **Schlichtungsversuch (Art. 197 ZPO)** Die Friedensrichter und Friedensrichterinnen vermitteln zwischen streitenden oder uneinigen Parteien nach dem bewährten Grundsatz „**zuerst schlichten, dann richten**“.
2. **Klagebewilligung (Art. 209 ZPO)** Kommt es zu keiner Einigung, so hält die Schlichtungsbehörde dies im Protokoll fest und erteilt die Klagebewilligung.
3. **Urteilsvorschlag (Art. 210 ZPO)** Die Schlichtungsbehörde kann den Parteien bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 5'000 einen Urteilsvorschlag unterbreiten.
4. **Erkenntnisverfahren/Entscheid (Art. 212 ZPO)** Vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 2'000 kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Das Verfahren ist mündlich.
5. **Gebühren** Die Verfahren vor dem Friedensrichter sind grundsätzlich gebührenpflichtig.